



Fachbereich WD 6

Aspekte des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens

Aspekte des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens

Aktenzeichen:

WD 6 - 3000 - 007/25

Abschluss der Arbeit:

07.05.2025 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)

Fachbereich:

WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Erfordernis internationaler Abkommen	4
3.	Deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30. April 1964	5
4.	Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung	5
5.	Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung	8
6.	Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung	10
7.	Zusammenfassung	11

1. Einleitung

Im Folgenden werden die Auswirkungen des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens (dt.-türk SVA) vom 30. April 1964 auf die gesetzliche Kranken-, Renten und Unfallversicherung aus aktueller Sicht sowie etwaige Änderungen des Abkommens dargestellt.¹

2. Erfordernis internationaler Abkommen

Grundlage der Leistungserbringung aus der deutschen Sozialversicherung ist seit ihrem Bestehen die vorherige Verpflichtung zur Beitragszahlung regelmäßig aufgrund der Ausübung einer versicherten Erwerbstätigkeit in Deutschland. Dabei wird nicht nach Staatsangehörigkeit oder Herkunft unterschieden.²

Die wirtschaftliche Verflechtung der entwickelten Industriestaaten und der damit verbundene Austausch von Arbeitskräften, die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, sowie der internationale Tourismus erfordern auf dem Gebiet der sozialen Sicherung den rechtlichen Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten. Diesem Ziel dienen Sozialversicherungsabkommen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen werden. Dadurch wird deren sozialer Schutz auch im Fall eines Aufenthalts im jeweils anderen Vertragsstaat sichergestellt. DiVERSE Abkommen, die in der Vergangenheit abgeschlossen worden sind, sind zwischenzeitlich wegen des EU-Beitritts der entsprechenden Staaten durch die Regelungen der Verordnung (EG) 883/2004³ abgelöst worden.⁴

Eine Übersicht über die abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen und die davon jeweils erfassten Zweige der Sozialversicherung ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) abrufbar.⁵

1 Siehe bereits zu diesem Themenkomplex: Sachstand WD 6 vom 3. Januar 2018: „Fragen zum Deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen“, WD 6 – 3000 – 083/17, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/543310/9d0809eebef05072ee4256d8807503c4/wd-6-083-17-pdf-data.pdf>.

2 Vgl. Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich, § 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, im Internet abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0883-20140101>.

4 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/International/Sozialversicherungsabkommen/sozialversicherungsabkommen.html>.

5 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/zweiseitige-abkommen.pdf?blob=publicationFile&v=5>.

3. Deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30. April 1964

Mit der Anwerbung von Arbeitnehmern aus der Türkei übernahm die Bundesrepublik Deutschland auch die Verantwortung für die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien. Die Arbeitnehmer zahlen Beiträge zur Sozialversicherung und Steuern und haben deshalb auch Anspruch auf die entsprechenden Sozialleistungen. Mit dem dt.-türk. SVA vom 30. April 1964⁶ werden die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in den Bereichen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie des Kindergeldes umfassend geregelt. Das dt.-türk SVA richtet sich nach den üblichen Standards des zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts. Im Rahmen des Abkommens werden die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichbehandelt und der soziale Schutz der Versicherten und Rentner beider Staaten auch für den Fall, dass diese sich im anderen Staat aufhalten, sichergestellt und koordiniert.⁷ Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte des Abkommens im Hinblick auf die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung dargestellt.

4. Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung

Das Abkommen dehnt den Versicherungsschutz der deutschen Krankenversicherung auf den Aufenthalt in der Türkei aus. Die bei einem Aufenthalt in der Türkei benötigten Sachleistungen werden von der türkischen Sozialversicherung im Wege der Sachleistungsaushilfe durch die dortigen Ärzte, Apotheker und sonstigen Sachleistungsträger erbracht. Anspruchsberechtigt sind neben dem Versicherten grundsätzlich auch dessen Familienangehörige. Denn die zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gezahlten Beiträge dienen nicht nur der Absicherung der eigenen gesundheitlichen Risiken, sondern auch dem Schutz der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (Familienversicherung).⁸

Die Familienversicherung von in der Türkei wohnenden Familienangehörigen ist ebenso wie die von in Deutschland wohnenden Familienangehörigen kostenfrei. Der Leistungskatalog richtet sich allerdings nach den türkischen Rechtsvorschriften, wodurch für die Familie gegebenenfalls höhere Selbstbeteiligungen als bei in Deutschland wohnenden Familienangehörigen entstehen können. Zudem besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, da diese nicht vom Abkommen erfasst ist.⁹ Der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates.¹⁰ Neben den Ehepartnern und Kindern sind

6 Die Texte des Abkommens und der entsprechenden Durchführungsvereinbarung sind im Internet abrufbar unter: <https://www.tuerkei-recht.de/downloads/sozsich-d-tr.pdf>.

7 Vgl. BT-Drs. 20/11481, Seite 1f., und BT-Drs. 19/2496, Seite 9. Siehe auch Sachstand WD 6 vom 3. Januar 2018, WD 6 – 3000 – 083/17, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/543310/9d0809ee-bef05072ee4256d8807503c4/wd-6-083-17-pdf-data.pdf>, sowie Eichenhofer, ZESAR 2006, Seiten 5ff.

8 Knospe, Armin in Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2019/2020, BMAS, Kapitel 24, Seite 1213. Siehe auch Sachstand WD 6 vom 3. Januar 2018, WD 6 – 3000 – 083/17, Seite 5.

9 BT-Drs. 19/575, Seite 3.

10 BT-Drs. 19/2496, Seite 7.

in der Türkei in bestimmten Fällen auch die Eltern des Mitglieds mitversichert, wenn sie keine eigene Versicherung und nur ein geringes Einkommen haben.¹¹

Der zuständige Träger hat dem aushelfenden Träger des Aufenthaltsortes die Kosten der Sachleistungsaushilfe zu erstatten. Um nicht in jedem einzelnen Behandlungsfall eine verwaltungsaufwändige Abrechnung mit der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates durchführen zu müssen, bieten die Sozialversicherungsabkommen die Möglichkeit, dass die der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates der Familienangehörigen durch die Erbringung der Sachleistungsaushilfe entstehenden Kosten durch monatliche Pauschbeträge je Familie erstattet werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Verhältnis zur Türkei Gebrauch gemacht. Dem türkischen Sozialversicherungsträger werden die Kosten der erbrachten Sachleistungen für die dort wohnhaften Familienangehörigen der Versicherten deutscher Träger im Wege von Monatspauschbeträgen je Familie erstattet. Dies gilt ebenso für die in der Türkei wohnhaften und bei deutschen Trägern versicherten Rentner und deren Familienangehörige.¹²

Die Vereinbarung der Höhe der Pauschalbeträge wird kalenderjährlich vorgenommen. Diese Beiträge basieren auf den Durchschnittskosten der in der Türkei geschützten Personen nach dortigem Recht und berücksichtigen die durchschnittliche Zahl der in diesen Staaten anspruchsberechtigten Familienangehörigen. Diese sogenannten Familienpauschalen werden in der Währung des forderungsberechtigten Staates vereinbart, das heißt in Türkischer Lira (TRY). Der vereinbarte Monatspauschalbetrag wird je Familie unabhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Familienangehörigen gezahlt. Die Pauschbeträge sind nur zu zahlen, wenn mindestens eine Person in der Türkei betreut wird.¹³

Die Berechnung der Pauschbeträge erfolgt auf Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 der Durchführungsvereinbarung zum dt.-türk. SVA in Verbindung mit der Verbindungsstellenvereinbarung, die zwischen der deutschen und der türkischen Verbindungsstelle geschlossen wurde. Die Pauschbeträge werden von der türkischen Verbindungsstelle errechnet und an die deutsche Verbindungsstelle übermittelt. Diese prüft die Pauschbeträge auf Plausibilität, nimmt zu der Berechnung Stellung oder erklärt sich mit der Berechnung einverstanden.¹⁴

Die Kostenabrechnung für die Sachleistungsaushilfe im In- und Ausland (EU, EWR, Schweiz und Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, das den Bereich Krankheit umfasst) werden beim GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) bearbeitet. Für die Ausstellung der Anspruchsnachweise und Erstattung der

11 Siehe hierzu ausführlich Antwort der Niedersächsischen Landesregierung vom 14. März 2023 auf eine Kleine Anfrage, Niedersächsische LT-Drs. 19/930, Seite 2, im Internet abrufbar unter: https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/00501-01000/19-00930.pdf.

12 Art. 15a, 17 dt.-türk SVA i.V.m. Art. 10 der entsprechenden Durchführungsvereinbarung. Siehe auch BT-Drs. 20/11481, Seite 4.

13 BT-Drs. 20/11481, Seite 3f., BT-Drs. 19/575, Seite 1. Siehe auch Art. 15a Abs. 2 dt.-türk. SVA.

14 BT-Drs. 19/2496, Seite 6f.

Kosten für die Sachleistungsaushilfe ist die jeweilige Krankenkasse des Stammberechtigten zuständig.¹⁵

Die folgenden – auf Auskünften der DVKA beruhenden – zwei Tabellen geben einen nach Personengruppen (Familien, Rentner und Familien) differenzierten Überblick über die Höhe und Anzahl der zu erstattenden Monatspauschalen, die entsprechenden Summen sowie die ungefähre Anzahl der betreffenden Familien für die Jahre 2020 bis 2022. Für das Jahr 2023 ist die vereinbarte Höhe der Monatspauschale enthalten; es sind aber noch keine Angaben zur Anzahl der Pauschalerstattungen möglich. Die Monatspauschale für das Jahr 2024 ist aktuell noch nicht vereinbart. In der anschließenden dritten Tabelle werden die aus dem dt.-türk. SVA resultierenden jährlichen Kosten für die deutsche Krankenversicherung dargestellt.

Die aus dem dt.-türk. SVA resultierenden Kosten in Euro können aktuell noch nicht final angegeben werden. Die Erstattung der Forderungen erfolgt jeweils zu einem späteren Zeitpunkt und dann mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Wechselkurs. In den Tabellen sind die Euro-Beträge anhand der EZB-Wechselkurse zum 24. März 2025 ermittelt (1 EUR = 41,1312 TYR).

Pauschalerstattungen für **in der Türkei wohnende Familien** von Personen, die in Deutschland wohnen und versichert sind:

Jahr	2020	2021	2022	2023
Monatspauschbeitrag je Familie (in TRY)	345,48	430,05	655,51	1.269,18
Anzahl der Monatspauschalen	82.092	69.278	61.913	
Summe in TRY	28.361.144,16	29.793.003,90	40.584.590,63	
Summe in EUR	689.528,73	724.340,74	986.710,59	
ungefähre Anzahl der betreffenden Familien in der Türkei (durchschnittlich je Jahr)	7.672	6.475	5.786	

Pauschalerstattungen für in Deutschland versicherte und **in der Türkei wohnende Rentenbezieher und deren Familien:**

Jahr	2020	2021	2022	2023
Monatspauschbeitrag je Familie (in TRY)	306,93	382,06	582,37	1.127,56
Anzahl der Monatspauschalen	303.383	303.783	296.131	
Summe in TRY	93.117.344,19	116.063.332,98	172.457.810,47	
Summe in EUR	2.263.910,22	2.821.783,29	4.192.870,87	
ungefähre Anzahl der betreffenden Familien in der Türkei (durchschnittlich je Jahr)	28.354	28.391	27.676	

Die aus dem deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen resultierenden **jährlichen Kosten für die deutsche Krankenversicherung:**

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Summe in TRY	154.566.247,49	181.075.998,86	331.016.295,47	93.491.996,07	231.945.147,14
Summe in EUR	3.757.883,25	4.402.400,10	8.047.815,17	2.273.018,93	5.639.153,42

Für die Jahre 2020 bis 2022 beinhalten die Beträge sowohl die eingereichten Rechnungen nach tatsächlichem Aufwand als auch die Pauschalen (Familienangehörige, Rentner). Für die Jahre 2023 und 2024 sind nur die Rechnungen nach tatsächlichem Aufwand enthalten; die pauschale Kostenabrechnung ist noch nicht erfolgt.

5. Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Auch auf dem Gebiet der Rentenversicherung gelten die allgemeinen Regelungen des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit. So sieht das Abkommen die Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Versicherungszeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente sowie grundsätzlich die volle Zahlung von Renten in den jeweils anderen Vertragsstaat

vor. Das Abkommen enthält ferner Bestimmungen über die Beitragserstattung, wenn Arbeitnehmer in ihr Heimatland zurückkehren.¹⁶

Eine Aufstellung der auf die gesetzliche Rentenversicherung entfallenden Kosten, die auf das dt.-türk. SVA zurückzuführen sind, ist nicht verfügbar. Aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Rentenbestandsstatistik geht lediglich die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Renten nach dem Wohnsitzland der Rentner hervor. Die folgende Tabelle enthält die Werte der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine und knapp-schaftliche Rentenversicherung) der Jahre 2021 bis 2024 für Personen mit dem Wohnsitzland Türkei¹⁷:

Jahr (Stand je-weils 1. Juli des Jahres)	Rentenart	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag pro Monat
2021	Altersrenten	43.115	684,89 €
	Erwerbsminderungsren-tten	1.729	839,56 €
	Witwen-/Witwerrenten	35.124	479 €
	Waisenrenten	1.007	165,20 €
	Erziehungsrenten	6	829,44 €
2022	Altersrenten	45.074	699,26 €
	Erwerbsminderungsren-tten	1.759	879,87 €
	Witwen-/Witwerrenten	35.917	507,91 €
	Waisenrenten	1.040	171 €
	Erziehungsrenten	4	948,74 €
2023	Altersrenten	47.238	706,91 €
	Erwerbsminderungsren-tten	1.743	910,90 €
	Witwen-/Witwerrenten	36.326	534,93 €
	Waisenrenten	983	174,92 €
	Erziehungsrenten	5	943,39 €

16 BT-Drs. 19/2496, Seite 9. Siehe auch Eichenhofer, ZESAR 2006, Seite 7, sowie Sachstand WD 6 vom 3. Januar 2018, WD 6 – 3000 – 083/17, Seite 5f.

17 Rentenbestandsstatistik des BMAS aus dem Datensatz des Rentenservice der Deutschen Post AG, Tabellen 20 (Versichertenrenten) und 21 (Renten wegen Todes), im Internet für die einzelnen Jahre abrufbar unter:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Rentenbestandsstatistik/rentenbestandsstatistik.html>.

2024	Altersrenten	48.430	716,67 €
	Erwerbsminderungsrenten	1.739	955,88 €
	Witwen-/Witwerrenten	36.367	562,40 €
	Waisenrenten	953	180,25 €
	Erziehungsrenten	3	1.010,22 €

Die Rentenbestandsstatistik stellt auf das Wohnsitzland des Rentenbeziehers ab und beinhaltet auch Renten, denen ausschließlich in Deutschland zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten zugrunde liegen. Es lassen sich keine allein auf dem dt.-türk. SVA beruhenden Rentenzahlungen herleiten.

Über die Anzahl und Höhe der aus der türkischen Sozialversicherung nach Deutschland gezahlten Renten sind Veröffentlichungen nicht bekannt.

6. Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung gelten hinsichtlich des Leistungsexports dieselben Regelungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinsichtlich der Feststellung von Berufskrankheiten werden die Expositionszeiten in beiden Ländern zusammengerechnet.¹⁸ Das dt.-türk. SVA dehnt den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Tätigkeiten im jeweils anderen Vertragsstaat (Entsendungen) aus. Für die versicherten Personen besteht während der Auslandstätigkeit im Bedarfsfall ein Anspruch auf Sachleistungen (zum Beispiel Heilbehandlung) durch den Versicherungsträger des Aufenthaltsstaats.¹⁹

Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland (DVUA) hat im Jahr 2024 als aushelfender Unfallversicherungsträger Sachleistungen für insgesamt 144 Personen erbracht, für die Kosten in Höhe von ca. 150.000 € entstanden sind. Dabei handelte es sich um Personen, die in der Türkei gesetzlich unfallversichert sind und von dort nach Deutschland entsandt wurden und hier aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit medizinisch versorgt wurden. Die Abrechnung und Erstattung der Kosten für diese Sachleistungen erfolgte mit dem zuständigen türkischen Sozialversicherungsträger. Für die umgekehrte Konstellation (Versorgung von

18 Siehe Sachstand WD 6 vom 3. Januar 2018, WD 6 – 3000 – 083/17, Seite 6.

19 Siehe hierzu ausführlich Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen, Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland, S. 11 ff., im Internet abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1918>.

Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten von aus Deutschland in die Türkei entsandten Personen) sind bei der DVUA keine Fälle erfasst.²⁰

Eine Aufstellung der Gesamtkosten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf das dt.-türk. SVA zurückzuführen sind, ist nicht verfügbar.

7. Zusammenfassung

Das dt.-türk. SVA war insbesondere im Hinblick auf die Krankenversicherung für die in der Türkei lebenden Familienangehörigen wiederholt Gegenstand medialer Berichterstattung sowie parlamentarischer Anfragen.²¹

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit mehrfach erklärt, dass sie keinen Anlass sehe, das bestehende dt.-türk. SVA neu zu verhandeln.²² Eine Kündigung der durch diesen Themenkomplex involvierten Abkommen allein wegen der dort enthaltenen Möglichkeit zur Mitversicherung der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen in der deutschen Krankenversicherung sei nicht beabsichtigt. So entstünden der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung durch die Anwendung des dt.-türk. SVA aufgrund des vereinbarten Abrechnungsverfahrens basierend auf Monatspauschalen unter Zugrundelegung des türkischen Kostenniveaus und des damit verbundenen, unbürokratischen Verwaltungsverfahrens keine Mehrbelastungen, sondern sogar erhebliche Einsparungen. Die Ausgaben der Krankenkassen wären deutlich höher, würden die Familienangehörigen nicht in ihrem Heimatstaat leben, sondern von ihrem Recht, nach Deutschland nachzuziehen beziehungsweise hier zu wohnen Gebrauch machen. Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zeigten zudem, dass der Anteil der gegenüber der Türkei zu leistenden Erstattungsbeträge im Vergleich zu den Gesamtkosten der Gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland im Promillebereich liege und somit keine Beitragssatzrelevante Größe darstelle.

Das Abkommen habe im Übrigen erhebliche Vorteile auch für deutsche Staatsangehörige und deutsche Arbeitgeber. So werde durch das Abkommen eine doppelte Versicherungspflicht und damit verbunden eine doppelte Beitragslast (in Deutschland und in der Türkei) bei Entsendungen vermieden. Zudem gelte für entsandte deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich ihrer Familienangehörigen sowie dort sich vorübergehend aufhaltende deutsche

20 Auskunft der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - Spaltenverband der gewerblichen Berufsgeossenschaften und der Unfallkassen.

21 Siehe zur Berichterstattung zum Beispiel Focus-Online: 5 Cent Ersparnis: Warum Wut über Türkei-Zahlungen der Krankenkassen sinnlos ist, Stand: 28. Januar 2024, abrufbar im Internet unter: https://www.focus.de/gesundheit/focus-online-recherchen-irrsinn-wut-auf-millionen-transfers-der-deutschen-krankenkasse-in-die-tuerkei_id_259598301.html sowie Focus-Online: Jetzt entbrennt der politische Streit um die Krankenkassen-Millionen für die Türkei, Stand: 30. Januar 2024, abrufbar im Internet unter: https://www.focus.de/finanzen/news/afd-will-stopp-union-macht-vorschlag-jetzt-entbrennt-der-streit-um-die-krankenkassen-millionen-fuer-die-tuerkei_id_259618530.html oder FAZ: Mitversicherung von ausländischen Familienangehörigen in der Kritik, Stand: 15. August 2003, abrufbar im Internet unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/krankenversicherung-mitversicherung-von-auslaendischen-familienangehoerigen-in-der-kritik-1114321.html>.

22 BT-Drs. 20/11481, Seite 5, BT-Drs. 19/2496, Seite 9, BT-Drs. 19/350, S. 41.

Touristinnen und Touristen, Rentnerinnen und Rentner oder Studierende der Versicherungsschutz in der deutschen Kranken- bzw. Unfallversicherung fort, so dass sie beispielsweise im Falle der Erkrankung aushilfsweise medizinische Leistungen durch den Krankenversicherungs träger im Aufenthaltsort erhalten könnten.²³

Die Einzelheiten zur Durchführung des Abkommens werden in der Regel auf der Arbeitsebene (Verbindungsstellen oder interministerielle Arbeitsgruppen) vereinbart. Nach Auskunft des BMAS sind in den letzten Jahren im Bereich der Krankenversicherung keine relevanten rechtlichen oder praktischen Änderungen zum Sozialversicherungsabkommen vereinbart worden. Es findet jedoch eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Verbindungsstellen beider Staaten statt. Im Bereich der Rentenversicherung ist am 25. Mai 2023 eine Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Formularen zwischen der Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unterzeichnet worden, die die Verfahren und Grundsätze für die Übermittlung von Formularen zwischen der SGK und der DRV mittels gesicherter E-Mail regelt. Am 27. März 2025 wurde eine Vereinbarung zum beiderseitigen Sterbedatenabgleich unterzeichnet. Mit diesem Verfahren erfolgt monatlich vor der jeweiligen Rentenauszahlung eine elektronische Abfrage, ob die rentenberechtigten Personen im jeweils anderen Vertragsstaat noch leben oder gegebenenfalls verstorben sind; sofern eine Person verstorben ist, wird das Sterbedatum mitgeteilt. Das führt zum einen zu einer Reduzierung von Überzahlungen und zum anderen auch langfristig zu einer Reduzierung des Aufwandes, der für die Überwachung beim bisherigen Verfahren (jährliche Anforderung von Lebensbescheinigungen) sowohl bei den betroffenen Rentenbeziehenden wie auch den Trägern entsteht. Das neue Verfahren wird ferner auch für den Austausch von Anschriftenänderungen sowie von etwaigen Heiratsdaten für berechtigte Personen, die eine Hinterbliebenenleistung beziehen, genutzt. Die Zahlungen der Unfallversicherungsträger wurden ebenfalls in die vorgenannte Vereinbarung zum Sterbedatenabgleich aufgenommen.
